
Statuten des Altherrenverbandes der Froburger Olten

GRUNDLAGE

§ 1

Wesen Der Altherrenverband der Froburger Olten (nachfolgend auch Alt-Froburger genannt) ist der Altherrenverband der an der solothurnischen Kantonsschule Olten bestehenden Studentenverbindung Froburger.

§ 2

Zweck Die Alt-Froburger bezwecken, die aus der Aktivitas austretenden Froburger zusammenzuschliessen, die Freundschaft zu pflegen und die Aktivitas der Froburger mit Rat und Tat zu unterstützen.

Die Devisen lauten „Scientia, Amititia, Patria“.

§ 3

Verein Der Altherrenverband der Froburger Olten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten.

§ 4

Politik und Konfession Die Alt-Froburger sind konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 5

Farben Die Farben des Vereins sind blau-weiss-rot.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Mitglieder

Als Mitglied der Alt-Froburger können aufgenommen werden:
Jeder Bursche der Aktivitas der Froburger nach seiner Aktivzeit
Jeder Konkneipant nach Absolvierung von mindestens zwei Semestern bei den Alt-Froburgern oder der Aktivitas der Froburger.

Erfordert werden für beide Kategorien:
Die Ablegung des Burschenexamens

- Die Regelung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Aktivitas der Froburger
- Der Besitz bürgerlicher (philliströser) Ehren und Rechte
- Ein schriftliches Gesuch um Aufnahme an den Präsidenten der Alt-Froburger.

§ 7

Aufnahme

Die Aufnahme geschieht durch den AH-Convent (nachfolgend auch AHC genannt) (§ 17) mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§ 8

Ehren-Philister

Freunde der Alt-Froburger, die sich um die Froburger besonders verdient gemacht haben, können durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden des AHC (§ 17) in den Altherrenverband aufgenommen werden. Sie werden fortan als Ehren-Philister bezeichnet.

§ 9

Ehren-Froburger

Mitglieder, die sich um die Alt-Froburger in einer besonderen Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluss des AHC mit 2/3-Mehrheit zu Ehren-Froburgern (Ehrenmitgliedern) erhoben werden.

Sie werden fortan von jeglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Alt-Froburger befreit.

§ 10

Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern stehen die gleichen statutarischen Rechte und Pflichten zu.

Ehren-Philister haben ebenfalls die gleichen statutarischen Rechte und Pflichten wie die AHAH, sofern nichts anderes erwähnt wird.

Ein Entzug des Wahl- und Stimmrechtes (Ausnahme § 12 und § 19) ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied der Alt-Froburger ist zur Entrichtung der Jahresbeiträge (§ 25) oder sonstiger vom AHC beschlossener spezieller Beiträge (§ 26) verpflichtet.

Ehren-Philister haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten, sofern sie nicht Mitglied des Vorstandes oder Rechnungsrevisoren sind oder waren.

Der AHC beschliesst, ob Ehren-Philister evt. spezielle Beiträge zu entrichten haben (vgl. § 17 und § 26).

§ 11

*Austritt,
Ausschluss*

Die Mitgliedschaft bei den Alt-Froburgern hört auf:

- Infolge schriftlicher Austrittserklärung
- Durch Ausschluss durch den AHC (§ 17) mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Ein Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Wer dem Interesse der Alt-Froburger und der Froburger zuwiderhandelt
- Wer sich nicht zu seiner Zugehörigkeit zu den Alt-Froburgern bekennt
- Wer den Jahresbeitrag oder spezielle Beiträge unbegründet und auf drei Mahnungen hin nicht bezahlt (§ 28).

§ 12

Rekurs

Gegen die Ausschliessung steht dem Betroffenen der Rekurs am AHC offen (§ 17).

ORGANISATION

§ 13

*Gesetzgebende
Versammlung*

Die Gesetzgebende Versammlung ist der AH-Convent (AHC) (zu den ausschliesslichen Kompetenzen siehe § 17).

§ 14

*AH-Tag und
ausserordentlicher
AHC*

Der AH-Convent tritt ordnungsgemäss einmal im Jahre - am AH-Tag - in der Regel im Monat Oktober zusammen.

Der AH-Präsident kann auch einen ausserordentlichen AHC einberufen.

Ein Fünftel der Mitglieder oder 30 AHAH der Alt-Froburger können auf schriftliches Gesuch hin einen ausserordentlichen AHC durch den Präsidenten einberufen lassen.

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, in ausserordentlichen Fällen einen AHC einzuberufen.

§ 15

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September (entspricht dem Braujahr).

§ 16

Einladung

Die Einladungen für den AHC (ordentliche und ausserordentliche) sind vom Aktuar jeweils mit den Traktanden 14 Tage vorher zu versenden.

Die Einladung und Traktandenliste kann auch im „Froburger“ (§ 30) veröffentlicht werden, sofern der „Froburger“ nicht mehr als 2 Monate und nicht weniger als 14 Tage vor dem AH-Tag erscheint.

Für einen ausserordentlichen AHC muss immer eine separate Einladung mit Traktandenliste erfolgen.

ORGANE

§ 17

AHC

Der AHC ist das oberste Organ der Alt-Froburger. Seine Beschlüsse sind für alle Organe verbindlich. In ausschliesslicher Kompetenz des AHC liegen folgende Angelegenheiten:

- Revision der Statuten (§ 41)
- Auflösung des Vereins (§ 42)
- Wahl des Vorstandes (§ 22)
- Wahl der Rechnungsrevisoren (§ 23)
- Genehmigung des Budgets inkl.
 - Festlegung des Jahresbeitrages (§ 25)
 - Festlegung spezieller Beiträge (§ 26)
- Genehmigung der Jahresrechnung mit anschliessender Décharge-Erteilung an den Vorstand auf Antrag der Rechnungsrevisoren (§ 23)
- Aufnahme von Mitgliedern (§ 7) gemäss § 6 (Burschen der Aktivitas und Konkneipanten) und § 8 (Ehren-Philister)
- Ernennung von Mitgliedern zu Ehren-Froburger (§ 9)
- Ausschlüsse aus dem Verein (§ 11)
- Behandlung von Rekursen Ausgeschlossener (§ 12).

§ 18

Weitere
Kompetenzen

Des weiteren liegen in der Kompetenz des AHC Entscheide über Fragen, welche vom Vorstand dem AHC unterbreitet oder von einem Mitglied wenigstens 10 Tage vor dem AHC dem Vorstand eingereicht werden.

§ 19

Abstimmung,
Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen betreffend der in § 17 erwähnten Angelegenheiten wird eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden verlangt.

Alle anderen Abstimmungen (§ 18) verlangen das einfache Mehr der Anwesenden.

Die Genehmigung der Traktandenliste am AHC verlangt das einfache Mehr.

Die Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Durch einfaches Mehr kann auf Antrag eines Anwesenden hin geheim abgestimmt, bzw. gewählt werden.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Präsident.

Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Das Los wird durch den ältesten anwesenden AH (gemäss Geburtsdatum) gezogen.

Zur Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor vorgeschlagene Froburger haben für die eigene Wahl kein Stimmrecht. Ihre Stimmen werden bei der Ermittlung der 2/3-Mehrheit nicht mitgezählt.

Ab dem dritten Wahlgang gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

Von der Anwesenheitsliste zu streichen ist ein Mitglied nur dann, wenn dieses den AHC definitiv (durch Abmeldung beim Präsidenten) frühzeitig verlässt.

§ 20

Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Alt-Froburger und bereitet die Traktandenliste zu den ordentlichen und ausserordentlichen AHC vor.

§ 21

*Zusammensetzung
des Vorstandes*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
 - Er vertritt die Alt-Froburger gegen aussen und besorgt die laufenden Geschäfte des Vorstandes
 - Er leitet die AHC und die Sitzungen des AH-Vorstandes
 - Er stattet am AH-Tag mündlich Bericht über die Vereinstätigkeit ab.
- Quästor
 - Er besorgt das Rechnungswesen
 - Er präsentiert am AH-Tag die Jahresrechnung und Bilanz
 - Er präsentiert am AH-Tag des Budget für das kommende Vereinsjahr inkl. Jahresbeitrag (§ 25)
 - Er macht dem Vorstand einen Vorschlag für die finanzielle Unterstützung der Aktivitas der Froburger (§ 39)
 - Er vertritt den Präsidenten an erster Stelle.
- Aktuar
 - Er besorgt mit dem Präsidenten zusammen die nötige Korrespondenz (im Speziellen siehe § 16)
 - Er hat zu jedem AHC und zu jeder Vorstandssitzung ein Protokoll zu verfassen
 - Er betreut das Archiv der Alt-Froburger und der Aktivitas der Froburger
 - Er führt eine Mitgliederliste
 - Er vertritt den Präsidenten an zweiter Stelle.
- Redaktor des „Der Froburger“
 - Er zeichnet verantwortlich für die Herausgabe des „Froburgers“ (§ 30). Für den Inhalt zeichnet der entsprechende Autor verantwortlich.
- Beisitzer / Beisitzern
 - Sie sind für spezielle Aufgaben und Organisation von Anlässen zuständig.

Der AHC entscheidet auf Antrag des Präsidenten über die Anzahl von Beisitzern.

*Dauer,
Wiederwahl*

§ 22

Der Vorstand wird jeweilen am AH-Tag für ein Jahr gewählt.

In besonderen Fällen können auch an einem ausserordentlichen AHC Wahlen stattfinden, sofern an diesem ausserordentlichen AHC dem Vorstand als Ganzem das Vertrauen entzogen wurde oder der Vorstand als Ganzes zurücktritt.

Präsident und Quästor sind einzeln zu wählen, die übrigen Vorstandsmitglieder können in Globo gewählt werden.

Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 23

*Rechnungs-
revisoren*

Der AHC wählt zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Sie haben am AH-Tag einen Bericht über die Jahresrechnung und Bilanz vorzulegen.

Sie beantragen die Décharge für den Vorstand (§ 17).

Rechnungsrevisoren haben das Recht, in ausserordentlichen Fällen einen AHC einzuberufen (vgl. § 14).

Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

FINANZEN

§ 24

Haftung Für Vereinsschulden haftet das Vereinsvermögen.

§ 25

Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag wird an jedem AH-Tag auf Antrag des Quästors mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden neu festgelegt (§ 17).

Ehren-Philister zahlen prinzipiell keinen Jahresbeitrag, mit Ausnahme von § 10.

§ 26

Spezieller Beitrag Spezielle Beiträge dienen zur Finanzierung von:

- Jubiläumsanlässen, Froburger-Ball
- Festschriften
- Äufnung von Fonds
- Sanierung der Finanzen der Alt-Froburger
- Unterstützung der Aktivitas der Froburger, sofern diese nicht aus dem Jahresbudget finanziert werden kann.

Ehren-Philister zahlen prinzipiell keine speziellen Beiträge, mit Ausnahme von § 10.

§ 27

Fälligkeit Jahresbeitrag und spezielle Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Während des Jahres, also nicht am AH-Tag, neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag erst vom folgenden Jahr an.

§ 28

Mahnung Wer nach dreimaliger Mahnung seinen Schulden gegenüber der Alt-Froburger unbegründet nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes vom AHC ausgeschlossen werden (vgl. auch § 11).

§ 29

Finanzkompetenz Der Vorstand hat die Finanzkompetenz über die im Rahmen des Budgets vom AHC gutgeheissenen Beträge.

Aus besonderem Anlass kann der Vorstand, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend und einverstanden sind, über weitere Ausgaben bis zu SFr. 1'000.-- pro Rechnungsjahr entscheiden, sofern dadurch keine Überschuldung der Bilanz eintritt.

Der Präsident, aber nicht ein allfälliger Stellvertreter, kann aus besonderem Anlass in alleiniger Kompetenz über weitere Ausgaben bis zu SFr. 200.-- pro Rechnungsjahr entscheiden, sofern dadurch keine Überschuldung der Bilanz eintritt.

Quästor, Aktuar und Redaktor können über notwendige Ausgaben für administrative Tätigkeiten entscheiden.

VEREINSZEITUNG

§ 30

Der Froburger

Der Vorstand der Alt-Froburger ist verantwortlich für die Herausgabe einer Zeitung namens „**Der Froburger**“. Diese Zeitung ist das offizielle Organ der Alt-Froburger und auch der Aktivitas der Froburger.

§ 31

Inhalt

Im „**Froburger**“ können anstelle separater Zustellung aufgeführt werden:

- Einladung zum AH-Tag inkl. Traktandenliste (§ 16)
- Rechnungsstellung für Jahresbeitrag
- Rechnungsstellung für spezielle Beiträge
- Bericht des Präsidenten am AH-Tag über die Vereinstätigkeit (§ 21 Präsident)
- Bericht des Präsidenten der Aktivitas der Froburger über die Vereinstätigkeit (§ 37)
- Protokolle des AH-Tages und ausserordentlicher AHC (§ 21 Aktuar)
- Jahresprogramm.

Für den Inhalt ist der Autor des jeweiligen Berichtes verantwortlich (§ 21)

§ 32

*Abonnements-
gebühr*

Der „**Froburger**“ ist für alle AHAH, Ehren-Philister und Mitglieder der Aktivitas der Froburger gratis.

VERHÄLTNIS ZUR AKTIVITAS DER FROBURGER

§ 33

Stimmrecht Am AHC (§ 13) haben Mitglieder der Aktivitas der Froburger nur beratende Stimme.

§ 34

Aktiv-Convent Am Aktiv-Convent (nachfolgend auch AC genannt) der Aktivitas der Froburger haben alle AHAH beratende Stimme (Ausnahme § 35 Vetorecht).

§ 35

Anlässe, Beschlüsse der Aktivitas Jeder AH hat das Recht, an allen Anlässen der Aktivitas der Froburger teilzunehmen. Er hat immer Burschenrechte. Gegen traditionswidrige Beschlüsse des AC hat er Vetorecht. Das Veto kann nur mit Genehmigung des Vorstandes der Alt-Froburger umgestossen werden.

§ 36

Ausschluss aus der Aktivitas Soll ein Mitglied der Aktivitas der Froburger ausgeschlossen werden, muss zuerst der Vorstand der Alt-Froburger benachrichtigt werden. Ebenso ist der Vorstand der Alt-Froburger bei grösseren Streitigkeiten (inneren wie äusseren) rechtzeitig zu benachrichtigen.

Der Vorstand der Alt-Froburger behält sich in Ausnahmefällen einen letztinstanzlichen Entscheid vor.

§ 37

Bericht über Vereinstätigkeiten Am Ende jedes Semesters muss ein Bericht über die Tätigkeiten der Aktivitas dem Vorstand der Alt-Froburger vorgelegt werden.

Zusätzlich muss in jeder Ausgabe des „Frobürgers“ ein Beitrag von der Aktivitas gestaltet werden (§ 31).

§ 38

Statuten- und Commentänderungen Statuten- und Commentänderungen der Aktivitas der Froburger sind dem Vorstand der Alt-Froburger vorzulegen und treten erst nach Genehmigung durch denselben in Kraft.

Die Statuten dürfen denjenigen der Alt-Froburger nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Statuten der Alt-Froburger anzuwenden.

§ 39

Finanzielle Unterstützung Die Aktivitas der Froburger erhält jährlich eine finanzielle Unterstützung von den Alt-Frobürgern, die jeweils vom Vorstand der Alt-Froburger auf Vorschlag des Quästors festgesetzt (§ 21 Quästor) und im Rahmen des Budgets dem AHC zur Genehmigung vorgelegt wird (§ 17).

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40

Comment Bei allen Zusammenkünften der AHAH gilt der Comment der Aktivitas der Froburger.

§ 41

Statutenrevision Teil- oder Gesamtrevisionen bedürfen zu ihrer Annahme der 2/3-Mehrheit am AHC (§ 17). Kommt diese nicht zustande, so bleiben die alten Bestimmungen in Kraft.

Bei einer Gesamtrevision wird über einzelne Artikel nur dann abgestimmt, wenn ein schriftlicher Gegenvorschlag vorliegt; in diesem Fall entscheidet das einfache Mehr.

Statutenrevisionen (Teil- oder Gesamtrevision) können von jedem Mitglied der Alt-Froburger dem Vorstand vorgelegt werden. Dieser hat die vorgeschlagene Revision am nächsten AHC vorzubringen. Eine Gesamtrevision muss dem Vorstand zwei Monate vor dem AH-Tag vorgelegt werden.

§ 42

Auflösung Beschliesst der AHC mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Altherrenverbandes der Froburger Olten (§ 17), so wird das Vermögen zu gleichen Teilen unter allen zahlenden Mitgliedern aufgeteilt.

§ 43

In Kraft treten Mit der Genehmigung dieser Statuten durch den AHC treten diejenigen des Altherrenverbandes der Commercias vom 14. Oktober 1945 mit allen Änderungen ausser Kraft.

Die Statutenkommission

R. Straub v/o Pluto

Der Vorstand

E. Scioli v/o Spick (X)
R. Nussbaumer v/o Scharrer (XX)
A. Scherer v/o Blöff (XXX)
M. Zaugg v/o BiC
I. Zwick v/o Charme
U. Hallauer v/o Stuka
H. Steiner v/o Gacho
R. Straub v/o Pluto
D. Schulthess v/o Nero

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Statuten des Altherrenverbandes der Froburger Olten</i>	<i>1</i>
Grundlage	1
Wesen	1
Zweck	1
Verein	1
Politik und Konfession	1
Farben	1
Mitgliedschaft	2
Mitglieder	2
Aufnahme	2
Ehren-Philister	2
Ehren-Froburger	2
Rechte und Pflichten	2
Austritt, Ausschluss	3
Rekurs	3
Organisation	4
Gesetzgebende Versammlung	4
AH-Tag und ausserordentlicher AHC	4
Vereinsjahr	4
Einladung	4
Organe	5
AHC	5
Weitere Kompetenzen	5
Abstimmung, Wahlen	5
Vorstand	6
Zusammensetzung des Vorstandes	6
Dauer, Wiederwahl	7
Rechnungsrevisoren	7
Finanzen	8
Haftung	8
Jahresbeitrag	8
Spezieller Beitrag	8
Fälligkeit	8
Mahnung	8
Finanzkompetenz	8
Vereinszeitung	10
Der Froburger	10
Inhalt	10
Abonnementsgebühr	10
Verhältnis zur Aktivitas der Froburger	11
Stimmrecht	11
Aktiv-Convent	11
Anlässe, Beschlüsse der Aktivitas	11
Ausschluss aus der Aktivitas	11
Bericht über Vereinstätigkeiten	11
Statuten- und Commentänderungen	11
Finanzielle Unterstützung	11
Schlussbestimmungen	12
Comment	12
Statutenrevision	12
Auflösung	12
In Kraft treten	12

Begriffserläuterungen / Abkürzungen

AC:	Aktiv-Convent der Aktivitas
AH-Tag:	Ordentlicher AHC
AH:	Einzelner Altherr Altherren als Gemeinschaft
AHAH:	Zwei oder mehr Altherren
AHC:	AH-Convent Gesetzgebende Versammlung
Ehren-Froburger:	Bezeichnung für Ehrenmitglieder der Alt-Froburger. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Froburger verdient gemacht haben.
Ehren-Philister:	Zugewandter Ort, der sich um die Froburger verdient gemacht hat, bzw. die Froburger in irgend einer Weise unterstützte, jedoch bisher den Aktivitäten nicht regelmässig bewohnte.
Konkneipant:	Zugewandter Ort, der regelmässig den Aktivitäten der Alt-Froburger, bzw. der Aktivitas der Froburger beiwohnte. Ist ein Konkneipant schon Mitglied einer anderen schweizerischen Studentenverbindung, so wird dessen Vulgo übernommen und das Burschenexamen, sofern er ein solches in seiner angestammten Verbindung abgelegt hat, anerkannt.